Auftrag



zur Lieferung von elektrischer Energie für den Wärmespeicher (Nachtspeicher) und den sonstigen Verbrauch im Haushalt durch die Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH Gemeinsame Messung

1. Kundendaten						
Anrede (freiwillige Angabe) Herr Frau Eheleute			Lieferadresse			
Nachname			Straße/Hausnummer = Entnahmestelle			
Vorname	/orname (Ehepartner)		PLZ/0rt			
Geburtsdatum (freiwillige Angabe) Geburtsdatum (Ehepartner)		Rechnungsadresse (falls abweichend)				
Telefon	lefon Fax		Straße/Hausnummer			
E-Mail			PLZ/Ort			
Erklärungen zur B beginn etc.) zusend Kunden sind dem L	egründung, Durchf den. Für eine darüb Lieferanten unverzü	d Energiedienstleistungs GmbH (SWAV ührung, Änderung oder Beendigung d er hinausgehende Verwendung der E- iglich in Textform mitzuteilen.	ieses Lieferverhältnisses (z. B. Miti Mail-Adresse gilt Ziffer 9. Änderun	teilungen über den '	Vertrags- oder Liefer-	
2. Lieferung,	/Freigabedaue	r/Abnahme/Preisgarantie/P	Preise			
Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für Wärmespeicher – sowohl für Wärmespeicher zur Raumheizung als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Verbrauchsstelle. Der Strombezug für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich mindestens acht Stunden und soll vorwiegend in den Nachtstunden liegen. Der Netzbetreiber ist in Abhängigkeit von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen. Die Freigabe des Energiebezugs für die Wärmespeicher sowie die Ansteuerung der Zählwerke erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage. Mit der Umschaltung erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Das Schaltgerät steht im Eigentum			te Preisgarantie. Die eingeschränkte Preisgarantie bezieht sich allein auf den Energiepreis und die Netzentgelte in der jeweilig gültigen Höhe, die im Arbeitspreis enthalten sind. Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen des KWK-Aufschlags, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der abLa-Umlage, der Strom- und/oder Umsatzsteuer (nach Ziff. 6.3 der AGB) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen (nach Ziff. 6.4) auf deren Anfall die (SWAV) jeweils keinen Einfluss haben. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des nachfolgend aufgeführten Entgeltes. Der Strompreis beträgt:			
	s. Die Belieferung d n des Netzbetreiber	urch die SWAV hat keinerlei Einfluss s.	Arbeitspreis HT (ct/kWh)	28,55	33,97	
		rombezug insgesamt zum Niedertarif lb der Freigabedauer wird zum Hoch-	Arbeitspreis NT (ct/kWh)	21,97	26,14	
tarif (HT) abgerech		ib der Freigabedader wird zum Hoch-	Grundpreis (EUR/Jahr)	154,03	183,30	
Die Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH (SWAV) gewähren Ihnen bis zum Ablauf des 31.12.2025 eine eingeschränk-			Die Weitergabe einer vom örtlichen Netzbetreiber erhobenen Ausgleichsmenge behält sich die SWAV ausdrücklich vor.			
3. Wärmespe	eicher/Messun	g				
		dieses Vertrages gelten: Wärmespeich orauchs des Kunden erfolgt über einen			HT/NT) verfügt.	
4. Lieferdate	n					
Umzug/Einzug	☐ Tarifwechsel	Lieferantenwechsel	Kündigung beim bisherigen Stro (nur bei Lieferantenwechsel)	omversorger		
HT-Zählerstand		Bisheriger Stromversorger	☐ Durch die Stadtwerke Arnsbe Vertriebs- und Energiedienstl	erg leistungs GmbH		
NT-Zählerstand		Kundennummer (falls bekannt)	☐ Ich kündige selbst			
		Vorjahresverbrauch in kWh	Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigun	g des Lieferanten nach 2	Ziffer 1 der AGB):	
			☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt	□Zum	(Datum)	
Zählernummer			Die Zählernummer finden Sie auf Ihrer Stromrechnung und auf dem Stromzähler. Sie können uns auch eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung senden.			

5. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH ("AGB – Strom so NAH!") Anwendung.

7. Vollmacht

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH (SWAV) zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die SWAV auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige die SWAV ferner zur Abfrage der Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

8. SEPA-Basislastschriftmandat für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Kunden

Ich ermächtige die Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH (Gläubiger-Identifikations-Nr: DE 292787298), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWAV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir gesondert mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)	Kreditinstitut
Straße/Hausnummer	IBAN
Postleitzahl/Ort	Ort, Datum
	X

Ich erteile der Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH (SWAV) diese Ermächtigung und Anweisung für alle Zahlungen aus sämtlichen bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten. Sofern ich der SWAV bereits im Rahmen eines anderen Vertrags ein Mandat für Zahlungen aus diesem anderen Vertragsverhältnis erteilt habe, wird dieses Mandat durch das hier erteilte Mandat ersetzt. Soweit dieses SEPA-Rahmenmandat mehrere Verträge aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten umfasst, führt die Beendigung eines einzelnen Vertragsverhältnisses [z. B. durch Kündigung] nicht zum Widerruf des SEPA-Rahmenmandats. Für Zahlungen aus dem jeweils beendeten Vertragsverhältnis hat es allerdings keinen Anwendungsbereich mehr. Etwas anderes gilt, sofern ich das SEPA-Rahmenmandat ausdrücklich hinsichtlich sämtlicher Vertragsverhältnisse widerrufe.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg, Tel. 02932 201-3600, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-arnsberg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wertersatz bei Widerruf: Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 8 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

□ Ich verlange ausdrücklich, dass die Stromlieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

10. Wünschen Sie Informationen? (Falls gewünscht bitte ankreuzen!)

□ Telefonwerbung/E-Mail-Werbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Energiebelieferung, Energieerzeugung, Energieeffizienz, Elektromobilität, etc.) sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch oder per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet. Zusätzlich kann der Lieferant mich zu Marktforschungszwecken, d.h. Befragungen zur Servicequalität, zu Produkten aus den o.g. Bereichen sowie zu neuen Produkten des Lieferanten, kontaktieren.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an die SWAV, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg, Telefon 02932 201-3600, Fax 02932 201-3636, kundenservice@stadtwerke-arnsberg.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den beigefügten AGB der SWAV.

11. Auftragserteilung

Ich erteile der Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH mit meiner Unterschrift den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für Wärmespeicher zur Raumheizung als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – an die obige Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Sollen mehrere Personen Vertragspartner werden, müssen die jeweiligen Einzelpersonen gesondert unterschreiben. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

	X
Ort, Datum	Unterschrift des/der Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH

AGB – Strom so NAH!



- Vertragsschluss/Lieferbeginn Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maß-
- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist treibielbend. Mangeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Entgelte.

 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des vorausichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2, Nr. 2 B8B, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungsmilicht
- 2.
- 2.2
- Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht
 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen den gesamten leitungsgebundenen Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6 in Rechnung. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.
 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungs unnmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den
- treiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran jeweils ein Verschulden. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Entgeltberechnung /
- 3.
- Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Entgeltberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie
 Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messeysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG loder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messsstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten [z. B. über ein intelligentes Messsystem], wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfälten, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauf-
- tragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als Gie Höhe der Pauschale. tragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu
- oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhättnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu wiel oder zu wenig berechne Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichte, spätes-

- Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der talsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die mit Liefermonat abgeiterte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elne elektronische Abrechnungen erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle Gereit Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 18).

 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen 3.8
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i, S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen
- prüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsteilnei greitzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwertel, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an Jund liegen auch keine

- rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich [z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung en Relieferung), so rechnet der Lieferant verheundsprachen ab Reine Stepstandteils banges
- der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tages-genau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
- Zähltungsbestimmingen / ver zug / Zähltungsver weiger ung / Aufrechnung Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen [§ 315 BGB] festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauer-auftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Be-
- trag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in
- Rechnung. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestell-ten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. Vorauszahlung
- Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlan-
- Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung einet der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frübestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch dev ovrhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 4.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

- Entgelte und Entgeltbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2
- bis 6.4 zusammen.
- bis 6.4 zusammen.

 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BKB-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BKB-24-001-A), sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb
- eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetreibe mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 um die hieraus entstehenden Mehr kosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen [z. B. in Form negativer Umlagen] zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem inzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Zusätzlich fällt auf die Pereisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im
- Auftragsformular.

 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- lenden Preisbestandteits auf Anfrage mit.

 Der Lieferan its verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer anch Ziffer 6.4 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausanzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Anderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufen die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung peschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigme Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßtäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des biltigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerden seinen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der kunde des Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerden seinen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der kunde oder Preisanpassung zu kündigen. Hi
- Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde Telefon 02932 201-3600 oder im Internet unter stadtwerke-arnsberg.de.

Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minder-erzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen

erzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetz A entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromBVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungvn, Ger Bundesnetzagenturl. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in incht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In sol-chen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Entgelte – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederher-stellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnis-ses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens inse Magel und den genaben Wijkersungsdes in Toufstern wichtig ist die versten Entlichte Kunden eines Magel und der genaben wijkersungsdes in Toufstern wichtig ist die der Genaben wie keinen. einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwer-dens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen

- teilung gesondert hingewiesen.
 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch
 den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem
 Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren
- unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

 Der Lieferant darf eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wen
 der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe
 des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrages. Der Zahlungsverzug des Kunden muss mindestens EUR 100,00 betragen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fältig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Entgelterhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde dartegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussenutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungs-unterbrechung, anzubieten. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wöfür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit
- nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden seinen durch die Unterbrechung und Wiederherstellung verursachten Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung treiber abmelden. Soweit die Enthahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung letwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKEI über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Zilfer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Zilfer 9.2 Satz 1 und 2.1 m letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verrölichtungen vollumfändlich nachkommt. hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- Haftung
 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der ieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäde. Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
- Mabgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes ein-schließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen
- Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden
- Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise auf-geklärt werden können und der Kunde dies wünscht. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrich-tungsgehilten für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Ver-letzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungs-
- gemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- Umzug / Übertragung des Vertrags Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzu-teilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- Der Lieferant wird den Kunden sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Um-
- zugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteluber kalni der Auflade den vertrag mit einer Frist vollsechs wochen in Textorin und unter Mit-teilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kun-

den dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen

- den dies binnen zwei wöchen nach Erhalt der Kundigung anbietet und die Beitererung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kun-den eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Entgelten des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten
- Belleferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde gung hach sacz is dem Komein Feinzeltig im Vorl aus mitzüteiten, in diesem Fachtat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingeweiseen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzles, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

- Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht
 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg
- 59823 Arnsberg.

 Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefax 02932 201-3636, Telefon 02932 201-3600, dsb@stadtwerke-arnsberg.de zur Verfügung.
- Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden [z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer], Daten zur Verbrauchsstelle [z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation], Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten [z. B. Bankverbindungsdaten], Daten zum Zahlungsverhalten.
- Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken
- und auf folgenden Rechtsgrundlagen: Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertragli-cher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen
- Errullung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-6VO. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-6VO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz per-
- Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

 Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 IIt. al DS-6VO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfaltrisiken weite haus der Kreditwirdigkeit der Sunden durch Auskunftzien.
- lung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Werarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Lieferant übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profitbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Das Informationsblatt enthält ausschließlich Angaben der Auskunftei und ist vom Lieferante nicht überprüft worden; mit der Beißigung des Informationsblatte macht sich der Lieferant dessen Inhalt nicht zu Füson.
- Beifügung des Informationsblatts macht sich der Lieferant dessen Inhalt nicht zu Eigen. Eine Öffenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Tochtergesellschaften, Auskunfteien, Abrechnungsdienstleister, Druckdienstleister,
- Zudem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 12.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- zulässigerweise gewinnen durfte.
 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale
 Organisationen erfolgt nicht.
 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum
 Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des
 Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an
 der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Recht-mäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gestzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bezw. erfüllt Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten per
- setzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt
- werden. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direkt-Der Kullie kalm der Verlarbeitung seine personenbezogenen Daten im Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung egenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Oründen
jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang
des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

weise zur Erfüllung des Vertrages] erforderlich ist.
Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im
öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder ein berechtigtes Interesse
i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe
widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten
Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten
löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Gettendpachung. Aus übung oder Vertziginung en Berbeitangsgrüchen. machung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg.

- Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

- Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweil der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

 Streitbeilegungsverfahren
 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen)
 sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie
 die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von view
 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten
 an: Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH, Niedereimerfeld 22, 59823
 Arnsberg, Telefon: 02932 201-360, E-Mail: beschwerdemanagement\(0)\text{Batt datwerke-arnsberg, de.}
 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach
 § 111b EnWG zur Durchf\(0)\text{thrung}\text{ eines Schlichtungsstelle}\text{ hat,}
 der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erkl\(0)\text{ thrung}\text{ that,}
 der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erkl\(0)\text{ thrung}\text{ that,}
 der Beschwerde nicht abzuhelfen, \(0)\text{ 14 Abs.}\text{ 5 VSB6 bleibt unber\(0)\text{ thrung}\text{ hat,}
 der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verj\(0)\text{ har,}
 gem\(0)\text{ 204 Abs.}\text{ 1}

- verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030.2757240-0, E-Mail: infoßschlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstellen.de, Postfahren: Gerichten Gerichten
- Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

- Schlussbestlimmungen
 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

An die Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH Niedereimerfeld 22 59823 Arnsberg

ALTERNATIV PER FAX AN: 02932 201-3636 ALTERNATIV PER E-MAIL AN: kundencenter@sw-arnsberg.de

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)				
Bestellt am (*)/erhalten am (*)				
Name des/der Verbraucher(s)				
Anschrift des/der Verbraucher(s)				
Datum	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)			

(*) Unzutreffendes streichen.